

# FH-Mitteilungen

22. Juni 2022

Nr. 98 / 2022



---

## Geschäftsordnung des Senats der FH Aachen

vom 22. Juni 2022

# Geschäftsordnung des Senats der FH Aachen

## vom 22. Juni 2022

---

Aufgrund des § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Senat der FH Aachen folgende Geschäftsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

<b>§ 1</b>   Vorsitz und Stellvertretung	3
<b>§ 2</b>   Sitzungstermine und Öffentlichkeit	3
<b>§ 3</b>   Einberufung	3
<b>§ 4</b>   Sitzungsvorbereitung und Tagesordnung	4
<b>§ 5</b>   Sitzungsbeginn und Beschlussfähigkeit	4
<b>§ 6</b>   Antragsrecht	5
<b>§ 7</b>   Rederecht	5
<b>§ 8</b>   Beschlussfassung	5
<b>§ 9</b>   Befangenheit	6
<b>§ 10</b>   Kommission, Ausschüsse und Funktionen	6
<b>§ 11</b>   Protokoll	6
<b>§ 12</b>   Inkrafttreten und Veröffentlichung	7

## § 1 | Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Senat wird geleitet durch eine vorsitzende Person gemäß § 8 Absatz 4 der Grundordnung (GO). Sie wird unterstützt und vertreten durch eine Stellvertretung.

(2) Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Senats wird die vorsitzende Person durch die Hochschulverwaltung (Geschäftsstelle Senat) unterstützt.

(3) Zur konstituierenden Sitzung lädt die oder der Senatsvorsitzende der vorangegangenen Legislatur ein. Die Sitzungsleitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zur Wahl der oder des neuen Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung dem an Jahren ältesten anwesenden Mitglied. Der Senat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertretung. Wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Senatsmitglieder. Die Wahl findet geheim und auf getrennten Stimmzetteln statt.

(4) Kandidieren zwei oder mehr Personen für den Vorsitz und kann keine oder keiner der Kandidierenden im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, auf die die höchste und zweithöchste Zahl der Stimmen gefallen sind. Vereinigt sich auch dabei keine Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf jeweils eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten, wird in einem dritten Wahlgang die oder der Kandidierende gewählt, die oder der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sollte es im dritten Wahlgang zur Stimmgleichheit kommen, entscheidet das Los. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Wahl der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Bei gleichzeitiger Verhinderung der vorsitzenden Person und der Stellvertretung an einer Sitzung leitet das an Jahren älteste anwesende Mitglied die Sitzung.

(6) Die vorsitzende Person sorgt für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung. Der vorsitzenden Person kann gemäß § 22 der Grundordnung der FH Aachen in der jeweils gültigen Fassung das Hausrecht für die Sitzungen des Senats durch den Rektor oder die Rektorin übertragen werden.

## § 2 | Sitzungstermine und Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungstermine werden spätestens in der letzten Sitzung des Jahres vom Senat für das Folgejahr beschlossen. Senatssitzungen finden in der Regel alle vier Wochen statt. Vorlesungsfreie Zeiten bleiben hierbei grundsätzlich außer Betracht.

(2) Die Sitzungen des Senats sind gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 HG öffentlich. Die Unterlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung werden auf der Homepage der FH Aachen veröffentlicht.

(3) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit durch Beschluss ausgeschlossen werden, soweit der Öffentlichkeitsgrundsatz nicht verletzt wird. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Die Senatsmitglieder sind zur Verschwiegenheit der Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden, verpflichtet.

(4) Soweit das Hochschulgesetz oder vom Land NRW erlassene Verordnungen Sitzungen in elektronischer Kommunikation zulassen, kann die vorsitzende Person über die Art des Sitzungsformates entscheiden. Im Falle einer elektronisch stattfindenden Sitzung können geheime Wahlen ausnahmsweise als Briefwahl gemäß § 13 Absatz 1 HG stattfinden sowie geheime Abstimmungen (Sachentscheidungen) mit einer durch die technisch zuständige Stelle als geeignet angesehenen Software durchgeführt werden.

## § 3 | Einberufung

(1) Der Senat wird von der vorsitzenden Person einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von sechs Werktagen unter Bekanntgabe des Tagesordnungsvorschlages. Der Einladung sind in der Regel alle für die Sitzung erforderlichen Unterlagen als Anlage beizufügen. Wird die Frist zur Einladung in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe für die verkürzte Ladungsfrist ins Protokoll aufzunehmen. Die Einladung erfolgt elektronisch.

(2) Die vorsitzende Person hat darüber hinaus den Senat einzuberufen, wenn fünf Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Wurde die Einberufung beantragt, so ist sie innerhalb von einer Woche nach Antragsingang gemäß Absatz 1 Satz 2 vorzunehmen.

(3) In dringenden Fällen kann unter Wahrung einer Frist von zwei Werktagen eine außerordentliche Sitzung des Senats durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen werden.

(4) Der Sitzungstermin und der Tagesordnungsvorschlag werden auf der Homepage der FH Aachen veröffentlicht.

(5) Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind Sitzungen üblicherweise in einen Zeitraum zwischen 8.00 Uhr (frühester Beginn) und 16.30 Uhr (spätestes Ende) zu legen; bereits im Rahmen der Einladung wird neben dem Sitzungsbeginn auch das Sitzungsende angegeben. Ergibt sich im Verlauf der Sitzung, dass das vorgegebene Sitzungsende nicht eingehalten werden kann, so sollen sich alle Senatsmitglieder einvernehmlich auf eine Verlängerung der Sitzungsdauer verständigen. Ist es einem Senatsmitglied aufgrund von zu erledigenden Familienaufgaben nicht möglich, der Sitzung länger beizuwohnen und sind noch entscheidungsrelevante Themen zu behandeln, ist die Sitzung zu vertagen. Ausnahmen von den üblichen Sitzungszeiten sind im Einvernehmen mit allen Senatsmitgliedern möglich.

## § 4 | Sitzungsvorbereitung und Tagesordnung

(1) Das Rektorat bereitet gemäß § 16 Absatz 1 Satz 7 HG die Sitzungen des Senats vor. Hierzu ist der Tagesordnungsvorschlag von der Geschäftsstelle des Senats rechtzeitig vor Versendung der Einladung an die Senatsmitglieder dem Rektorat zur Kenntnis zu geben.

(2) Tagesordnungspunkte werden über die Geschäftsstelle des Senats bei der vorsitzenden Person drei Wochen vor der Senatssitzung eingereicht. Die vorsitzende Person bittet das Rektorat, für die Anwesenheit der Mitarbeitenden zu sorgen, soweit der Beratungsgegenstand dies erfordert. Beim Einreichen des Tagesordnungspunktes ist anzugeben, wer die Berichterstattung in der Sitzung übernehmen wird.

Neben den Berichtspunkten des Rektorats ist standardmäßig ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ vorzusehen.

(3) Für die Befassung im Senat ist das Formular für Senatsvorlagen (auf der Homepage) zu verwenden. Die Unterlagen und Berichte für die jeweiligen Tagesordnungspunkte sind spätestens am siebten Werktag vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Senats unter [senat@fh-aachen.de](mailto:senat@fh-aachen.de) einzureichen.

(4) Für einzelne Tagesordnungspunkte sind angemessene Zeiten für Vortrag und Diskussion in Absprache mit den berichterstattenden Personen anzusetzen.

(5) Sofern ein Mitglied zur Teilnahme an der Sitzung verhindert ist, hat es dies gegenüber der Geschäftsstelle des Senats mitzuteilen. Es erfolgt keine Stellvertretung.

## § 5 | Sitzungsbeginn und Beschlussfähigkeit

(1) Die Tagesordnung wird auf Grundlage des Tagesordnungsvorschlages zu Beginn einer Sitzung festgestellt. Änderungen der Tagesordnung bezüglich der Reihenfolge der Beratung oder der Absetzung von Tagesordnungspunkten sind bis zur Feststellung der endgültigen Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden möglich.

Die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte kann bei der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung des § 6 beantragt werden, sofern deren Beratungsbedarf erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Gleiches gilt für ergänzende, schriftliche Stellungnahmen und Anträge zu vorhandenen Tagesordnungspunkten (Dringlichkeitsanträge).

(2) Zu Beginn der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit durch die vorsitzende Person festgestellt. Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt als fortbestehend, solange nicht die Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds formell festgestellt wird. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die oder der Vorsitzende hat nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Sitzung zu schließen. Der Beratungsgegenstand ist für die nächste Senatssitzung vorzusehen.

## § 6 | Antragsrecht

(1) Beantragt werden kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes von

1. jedem stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Senatsmitglied,
2. jeder der im Rahmen von § 8 Absatz 5 der Grundordnung eingerichteten Kommission,
3. der Qualitätsverbesserungskommission und
4. den vom Senat eingerichteten Ausschüssen.

Antragstellerinnen und Antragstellern von Tagesordnungspunkten ist bei der Beratung ihres Antrags sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung bei Bedarf das Wort zu erteilen.

Anträge der Hochschulverwaltung sind auf dem Dienstweg über den Kanzler bzw. die Kanzlerin einzureichen. Anträge der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen sind auf dem Dienstweg über das der Organisationseinheit überstellte Rektoratsmitglied einzureichen.

(2) Anträge zum Verfahren können jederzeit gestellt werden und sind unverzüglich öffentlich zu behandeln. Antragsberechtigt sind nur die Senatsmitglieder. Der Antrag gilt als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Anträge zum Verfahren sind insbesondere Anträge

- a) auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung,
- b) auf Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Vertagung eines Tagesordnungspunkts,
- c) auf Schluss der Beratung oder der Rednerliste,
- d) auf geheime Abstimmung,
- e) auf Erstellung eines Meinungsbilds,
- f) auf Überprüfung der Beschlussfähigkeit sowie
- g) auf Ausschluss der Öffentlichkeit unter Berücksichtigung der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 3.

(4) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule kann der Senat Berichte von Beauftragten der Hochschule anfordern.

## § 7 | Rederecht

(1) Die vorsitzende Person erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, sie kann jederzeit das Wort ergreifen oder das Wort zu direkten Erwidern erteilen. Die Redezeit soll in der Regel fünf Minuten nicht überschreiten.

(2) Die vorsitzende Person hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten mit Rederecht einzuladen.

(3) Die vorsitzende Person kann auch Mitgliedern der Hochschule sowie Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.

## § 8 | Beschlussfassung

(1) Der Senat beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Ist ein Tagesordnungspunkt durch Wahl oder Abstimmung abgeschlossen, kann er in derselben Sitzung nicht erneut beraten und entschieden werden.

(2) Soweit gesetzlich, durch die Grundordnung oder die Berufungsordnung nichts Anderes geregelt ist, fasst der Senat seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums.

Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Mehrheit der Mitglieder für einen Antrag stimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht und wird ein Antrag auch nicht mit dieser Mehrheit abgelehnt, ist bei der nächsten Sitzung über den entsprechenden Punkt erneut zu beraten und abzustimmen. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Im Falle einer anstehenden Abstimmung mit einfacher Mehrheit nach Satz 3 ist in der Einladung auf die erforderliche Mehrheit hinzuweisen.

(3) Wahlen erfolgen mit Handzeichen, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied nicht eine geheime Wahl beantragt. § 1 Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt. Abstimmungen erfolgen mit Handzeichen. Auf Ver-

langen eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim, sofern ein berechtigtes Interesse durch persönlichen Bezug vorliegt. Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine geheime Abstimmung, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Sätze 2 und 3 gelten nicht für Geschäftsordnungsanträge.

(4) Beschlüsse werden nach dem Wortlaut der Senatsvorlage gefasst. Dieser ist von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung zu verlesen. Sollte die Befassung eine Änderung des Wortlauts ergeben, macht die oder der Vorsitzende vor der Abstimmung einen Formulierungsvorschlag.

(5) Jedes Senatsmitglied, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann nach § 12 Absatz 3 HG seinen abweichenden Standpunkt in einem Sondervotum darlegen. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der vorsitzenden Person zu bestimmender, angemessener Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie werden jeweils dem Protokoll beigelegt.

(6) In unaufschiebbaren Fällen, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senats aufgeschoben werden können, entscheidet die vorsitzende Person anstelle des Senats gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 HG. Dies gilt nicht für Wahlen. Die Gründe dieser Entscheidungen müssen dem Gremium unverzüglich mitgeteilt werden.

## § 9 | Befangenheit

(1) Bei Entscheidungen, Abstimmungen und Beratungen des Senats gelten § 20 und § 44 Absatz 3 Nummer 2 sowie § 21 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) für seine Mitglieder entsprechend.

(2) Der Senat entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an der Entscheidung über den Ausschluss nicht mitwirken.

Im Falle des Ausschlusses darf die befangene Person bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Bei Personalangelegenheiten sowie bei nichtöffentlichen Punkten hat sie den Raum zu verlassen.

## § 10 | Kommission, Ausschüsse und Funktionen

(1) In Anwendung von § 8 Absatz 5 GO der FH Aachen kann der Senat Kommissionen und Ausschüsse bilden. Diese werden in der Regel in der konstituierenden Sitzung eingerichtet und die entsprechenden Mitglieder in unmittelbarer, freier und gleicher Wahl getrennt gewählt. Die Kommissionen können von den zuständigen Organisationseinheiten der Verwaltung beraten werden.

(2) Für die Geschäftsabläufe der Kommissionen und Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Verfahrensordnung in der jeweiligen Fassung.

(3) Die gebildeten Kommissionen müssen mindestens einmal im Semester über ihre laufenden Tätigkeiten im Senat berichten sowie bei besonderen Anlässen. Die entsprechende Vorlage ist über die Kommission in den Senat einzubringen. Die zuständige Organisationseinheit der Verwaltung steht bei der Berichterstattung im Senat unterstützend zur Seite.

## § 11 | Protokoll

(1) Alle Sitzungen sind zu protokollieren und von der vorsitzenden Person zu genehmigen. Die Niederschrift muss den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten sowie gegebenenfalls ein Sondervotum; sie soll den wesentlichen Gang der Verhandlungen zusammenfassen (Ergebnisprotokoll).

(2) Jedem Senatsmitglied ist das Ergebnisprotokoll in der Regel spätestens mit der Einladung zur folgenden Senatssitzung zuzustellen. Über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Senat mit einfacher Mehrheit in dieser Sitzung. Über zu einem späteren Zeitpunkt entschiedene Einsprüche ist eine entsprechende Ergänzung in das betroffene Protokoll aufzunehmen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für die Dokumentation über die Erledigung der Aufgaben der Kommissionen und Ausschüsse (Beschlusskontrolle).

## § 12 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der FH Aachen vom 2. Juni 2022.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 22. Juni 2022

Der Rektor  
der FH Aachen

gez. Pietschmann

Prof. Dr. Bernd P. Pietschmann